

Zentrale

Karstraße 25
41068 Mönchengladbach
Fon 02161/30898-0
Fax 02161/30898-18

Kempstraße 77
41748 Viersen
Fon 02162/358484
Fax 02162/358485

www.megabit.net
info@megabit.net

Ordnungsmäßige Archivierung der E-Mail-Kommunikation bei Handelsbriefen

"Ein Schriftstück 'betrifft' ein Handelsgeschäft, wenn es seine Vorbereitung, seinen Abschluss, seine Durchführung oder seine Rückgängigmachung zum Gegenstand hat." E-Mails sind aufzubewahren, wenn sie dem Begriff des Handelsbriefs entsprechen. Als originär digitale Dokumente sind die E-Mails zur Aufbewahrung mit einem unveränderbaren Index zu versehen.

Die Finanzbehörde ist berechtigt, im Rahmen einer Außenprüfung Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen. Um der Finanzbehörde dies zu ermöglichen muss der Steuerpflichtige die steuerlich relevante E-Mail-Kommunikation elektronisch archivieren und sicherstellen, dass die Dokumente während der Aufbewahrungsfrist maschinell ausgewertet werden können.

E-Mail-Kommunikation mit steuerlich relevantem Inhalt muss damit während der gesamten gesetzlichen Aufbewahrungsfrist einschließlich Anhang elektronisch archiviert werden. § 147 Abs. 2 AO ist bewusst so gefasst worden, dass keine bestimmten Speichermedien vorgeschrieben sind. Zulässig sind alle Speichermedien: die CD-Rom, die nicht wiederbeschreibbare Platte, die wiederbeschreibbare Platte und das Speicherband.

Während der Archivierung müssen die Dokumente für die Finanzbehörden maschinell auswertbar sein als „Nur-Lesezugriff“, der das Lesen, Filtern und Sortieren der Daten umfasst. Im „Nur-Lesezugriff“ kann die Finanzbehörde unmittelbar mit der Hard- und Software des Steuerpflichtigen auf die Daten zugreifen oder mittelbar, indem nach ihren Vorgaben die Daten von dem Steuerpflichtigen maschinell ausgewertet werden. Die maschinelle Auswertbarkeit ist durch einen unveränderbaren Index sicherzustellen, unter dem das archivierte Dokument bearbeitet und verwaltet werden kann.

Ordnungsmäßige elektronische Archivierung wirkt sich auf die Beweisqualität elektronisch archivierter Dokumente aus, denn die Grundsätze der ordnungsmäßigen Archivierung dienen der Beweissicherheit. Die freie Beweiswürdigung wird bestimmt durch Hinweise auf die Integrität und Authentizität des Dokuments. Hierfür ist die entsprechend den Grundsätzen der Ordnungsmäßigkeit erreichte Unveränderbarkeit des elektronisch archivierten Dokuments entscheidend. Deshalb gilt die Ordnungsmäßigkeit als Indiz für die Beweissicherheit elektronisch archivierter Dokumente.

Das Filtern unerbetener Werbe-E-Mail ist berechtigt. Werden an Mitarbeiter adressierte Nachrichten mit privatem Inhalt ausgefiltert, so sollte dies in eine Betriebsvereinbarung aufgenommen werden, um eine Strafbarkeit wegen Verletzung des Fernmeldegeheimnisses zu vermeiden.

Michael Benten, Megabit GmbH
verwendete Quelle: RA Dr. Ivo Geis